

Überuniversitäre Vertretungsorgane zwischen 1955 – 2003

ANNELIESE LEGAT

ZUSAMMENFASSUNG Der Beitrag widmet sich der Darstellung der überuniversitären Vertretungsorgane (Rektorenkonferenz und Bundeskonferenzen) im Rahmen der zuständigen Organisationsrechte der Universitäten und Hochschulen einschließlich des Kunstbereiches. Die Betrachtungen beginnen mit der jeweiligen Gesetzeswerdung und setzen mit Änderungen und Weiterentwicklungen der maßgeblichen rechtlichen Grundlagen unter Berücksichtigung des universitätspolitischen Hintergrunds fort. Einzelne Aspekte wie Institutionalisierung, Aufgaben, Zusammensetzung, Geschäftsführung und Geschäftsordnung werden für die behandelten Einrichtungen auf der für die gegenständliche Betrachtung relevanten Zeitleiste von 1955/1975 bis 2003 unter synchronen Vorzeichen untersucht. Überlegungen bezüglich zukünftiger allfälliger Erfordernisse im besprochenen Vertretungsbereich bilden den Abschluss.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Universitäten • Überuniversitäre Vertretungsorgane • Rektorenkonferenz • Professorenkonferenz • Bundeskonferenz • Universitäts-Organisationsrechte • Universitätspersonal • Mitbestimmung • Geschäftsordnung • Zuständigkeiten

ÜBER DEN AUTOR: Ass. Prof. Mag. DDr. Anneliese Legat, Universität Graz, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich, e-mail: anneliese.legat@unigraz.at.

Supra-University bodies between 1955 and 2003

ANNELIESE LEGAT

ABSTRACT This contribution reviews the supra-university representative bodies (Rectors' Conference and Federal Conferences) in the framework of the competent organizational rights of universities and higher education institutions, including in the sector of arts. The considerations begin with the respective law-making process and continue with amendments and developments of the relevant legal bases against the background of university policy. Selected aspects such as institutionalization, tasks, composition, management, and rules of procedure of the covered institutions are examined under synchronous auspices along the timeline relevant for the present observation, namely from 1955/1975 until 2003. Considerations regarding potential future requirements in the reviewed representation area form the conclusion.

KEYWORDS: • Universities • supra-university representative bodies
• rector's conference • professorial conference • federal conference
• university organizational rights • university staff • codetermination
• business rules • responsibilities

CORRESPONDENCE ADDRESS: Anneliese Legat, Ph.D., Assistant Professor, University of Graz, La Faculty, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Austria, e-mail: anneliese.legat@uni-graz.at.

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.15 ISBN 978-961-286-382-1

Gernot Kocher war während seiner lang dauernden Funktion als Dekan¹ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1990-2005) der Karl-Franzens-Universität Graz unter vielem anderen auch mit überuniversitären Interessenvertretungen konfrontiert. Die Gelegenheit eines Beitrages zu seinen Ehren soll genutzt werden, um die Aufmerksamkeit auf diesen mittlerweile historischen Bereich zu lenken.

Institutionalisierung*

In den Organisationsrechten² für die Universitäten (HOG³, UOG⁴, UOG 1993⁵, KUOG⁶) gab es drei auf gesetzlicher Basis eingerichtete besondere universitäts-/hochschulspezifische Vertretungs- bzw. Beratungsorgane, jeweils für die Gruppe der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO), des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (BUKO) und der Allgemeinen Universitätsbediensteten (BUKO AUB). Auch die Rektorenkonferenz – mit der Selbstbezeichnung Öster-reichische Rektorenkonferenz (ÖRK) – gehörte zum Reigen der überuniversitären Vertretungsorgane, allerdings mit einem anderen Bezugsrahmen. Sie präsentierte eine Plattform für die obersten Organe der Hohen Schulen und war zu deren Koordination beauftragt.

Die Reihenfolge der Nennung der Vertretungsinstitutionen im UOG entspricht der herkömmlichen hierarchischen Struktur gleichermaßen wie den Geburtsdaten: Die Rektorenkonferenz geht in ihren Ursprüngen je nach Gesichtspunkten zumindest bis in die Jahre 1910/1911 zurück und wurde ohne Beteiligung der Universität Wien vom damaligen Rektor der Technischen Hochschule Wien initiiert⁷. Die weitere wechselvolle Geschichte mündete erst 1955 in einer gesetzlichen Verankerung durch § 68 im IX. ABSCHNITT des HOG⁸. Die Mitgliedschaft war auf den exklusiven Kreis der Rektoren beschränkt. Die traditionsbehaftete Institution⁹ wurde im § 107 UOG von 1975 um die Prä- und Prorektoren erweitert und ihr zur Abgrenzung gegenüber der damals neuen Bundeskonferenz (§ 106 UOG) von Haus aus ein eigener Abschnitt (XVII. Abschnitt UOG) gewidmet. Da nach UOG die universitären – nur von Professoren wahrgenommen werden konnten, und um eine mögliche, jedoch von der Gesetzgebung unerwünschte Aufmerksamkeit auf die Standespolitik auszuschließen, stellten die Materialien zum UOG fest, dass der Rektorenkonferenz keine Vertretung von Standesinteressen der Hochschulprofessoren zukam¹⁰. Diese Funktion übernahm erst 15 Jahre später die 1990 eingerichtete Professorenkonferenz im ergänzten § 106 UOG. In den Nachfolgeregelungen (UOG 1993 und KUOG¹¹) wurden alle Konferenzen unter einem Kapitel zusammengezogen und im XV. Abschnitt des UOG 1993 bzw. XII. Abschnitt des KUOG mit der Überschrift "Überuniversitäre Vertretungsorgane" geregelt. Das UG 2002¹² bedeutete schließlich das Aus für alle Vertretungsorgane auf gesetzlicher Basis.

Die **Bundeskonferenz** in § 106 UOG gehört zur Stammfassung des UOG¹³ und firmierte bald unter der Kurzbezeichnung BUKO. Ihr persönlicher Wirkungsbereich war zunächst auf das wissenschaftliche Personal beschränkt und wurde mit der UOG-Novelle 1978¹⁴ um das künstlerische Personal erweitert,

wobei die sachliche Wirkungserweiterung auf die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste bloß rechtstechnisch problematisch gesehen wurde¹⁵. Motive zur Etablierung der BUKO bieten die Materialien zum "Firnberg-UOG"¹⁶ wie auch das Publikationsorgan BUKO-Info¹⁷: Im UOG wurde das Modell der Gruppenuniversität gewählt, das für den Mittelbau wie für die Studierenden durch ein Delegationsprinzip gekennzeichnet war. Nur in der Professorenschaft hatte jedes einzelne Mitglied durch Sitz und Stimme in den Kollegialorganen auf der Instituts- und Fakultätsebene umfassende Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten (§§ 50 Abs 3 und 63 Abs 1 lit a UOG). Die Studierenden konnten auf ihr Vertretungsorgan der Hochschülerschaft zurückgreifen, lediglich dem Mittelbau fehlte es an institutioneller Unterstützung. Der Assistentenverband entwickelte unter seinem damaligen Vorsitzenden Gerhard Windischbauer nach Muster der Rektorenkonferenz eine Dachorganisation für den Mittelbau. Die Vorschläge wurden wiederholt präsentiert, diesen aber bemerkenswerter Weise erst im parlamentarischen Prozess zum UOG Rechnung getragen. "Zu kritisch schien die Beteiligung dieser heterogenen Personengruppe in den nun feststehenden Mitbestimmungsformen"¹⁸, merkte Windischbauer dazu an. Ob seines politischen Erfolges wurde er in der konstituierenden Sitzung der BUKO am 5. Mai 1977 zum ersten Vorsitzenden gewählt, nachdem eine Reihe von Hürden hinsichtlich unbedingt erforderlicher Budget-, Raum-, Sach- und Personalressourcen für die reale Verortung des Vertretungsorgans zu überwinden waren¹⁹. Ausgehend von einem privatrechtlichen Verein war es gelungen, ein bundesweit zuständiges Koordinationsorgan für mehr als 25 Jahre gesetzlich zu verankern. 2004 hieß es jedoch zurück an den Start²⁰.

Die **Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren**, kurz PROKO genannt, wurde mit der UOG-Novelle aus dem Jahre 1990²¹ eingeführt, und damit den Forderungen der Professorenschaft nach einem eigenen Vertretungskörper entsprochen. Der Wissenschaftsausschuss war in seinen damaligen bezugnehmenden Beratungen zur Auffassung gelangt, dass die Zusammenlegung der beiden Bundeskonferenzen zu einem gemeinsamen bundesweiten Vertretungsorgan für alle Universitäts- und Hochschullehrer mittelfristig angestrebt werden sollte²². Gelungene Kooperationen durch Angehörige der beiden Gruppen im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal wusste die ehemalige Generalsekretärin Birgit Bolognese-Leuchtenmüller²³ bereits für die 80er Jahren zu schildern. Eine gesetzliche Zusammenführung kam jedoch nicht zustande, obwohl die Personalvertretung²⁴ in Form der früheren Dienststellenausschüsse bzw. der heutigen Betriebsräte für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal (§ 135 Abs 3 UG²⁵) in den ausgegliederten Universitäten als deren Nachfolgeeinrichtungen (zusätzlich mit Personalvertretungsfunktion ausgestattet) und der Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen beispielhaft als einheitliche Vertretungskörper für alle Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals seit Jahrzehnten bestehen.

Um den Handlungsspielraum von **Rektoren-** und **Bundeskongressen** zu erweitern und zur Erschließung zusätzlicher Finanzmittel²⁶ wurde die schon mit der UOG-Novelle 1987 grundsätzlich für die Universitäten vorgesehene **Teilrechtsfähigkeit** auch auf die überuniversitären Vertretungsinstitutionen anwendbar²⁷. Dies ermöglichte ihnen Vermögens- und Rechteerwerb durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, die Annahme bestimmter Bundesförderungen und jener von anderen Rechtsträgern, um "hiervon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen"²⁸. Ausgeschlossen war die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter, also die Übernahme von drittfinanzierten Forschungsprojekten, da es sich bei den genannten Gremien um keine Forschungseinrichtungen handelte²⁹. Darüber hinaus wurden auch Mitgliedschaften zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zu zwischenstaatlichen Organisationen erlaubt, unter der Voraussetzung, dass deren Zweckbestimmungen auf die Förderung von Universitätsaufgaben gerichtet waren. Im UOG war damit noch ein Genehmigungsvorbehalt des Ressortleiters verbunden, der im UOG 1993 entfiel. Dort wurden die schon bekannten Bestimmungen bezüglich Teilrechtsfähigkeit fortgeschrieben und mit dem Aufsichtsrecht des Bundesministers sowie der Kontrolle des Rechnungshofes ergänzt³⁰.

Im UOG 1993 wurden BUKO und PROKO gemeinsam mit der **Bundeskongress für die Allgemeinen Universitätsbediensteten** (BUKO AUB) unter dem Titel "Vertretungsorgane des Wissenschaftlichen Personals und der Allgemeinen Universitätsbediensteten" (§ 85 UOG 1993) zusammengefasst und mit dem KUOG der Wirkungsbereich auch auf die Universitäten der Künste erweitert³¹. Die Änderung von "Vertretungsorgane der Universitätslehrer" des UOG in "Vertretungsorgane des Wissenschaftlichen Personals und der Allgemeinen Universitätsbediensteten" im UOG 1993 und erweitert um das künstlerische Personal im KUOG³² entsprach der Rücknahme der Differenzierungen innerhalb der beiden Beschäftigtengruppen Professoren und Mittelbau im damals neuen Organisationsrecht. Die PROKO trug der fortschreitenden Gleichstellung von Männern und Frauen Rechnung und änderte per Plenumsbeschluss im Dezember 1999 ihre Bezeichnung in "Bundeskongress der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren". Diese Namensänderung wurde auf gesetzlicher Ebene allerdings nicht nachgezogen. Windischbauer sah das Nebeneinander der beiden Bundeskongresse knapp vor deren Bestandsende als sehr nachteilig, da es zu einem Auseinanderdriften der beiden vertretenen Universitätslehrergruppen führte, was sich insbesondere in den Reformprozessen zwischen 1990 bis 2004 negativ auswirkte³³.

Die in § 85 UOG 1993 und in § 73 KUOG (mit Verweis auf das UOG 1993) neu aufgenommene **Bundeskongress der Allgemeinen Universitätsbediensteten** (BUKO AUB)³⁴ entsprach sowohl dem fortgeführten Verständnis der Gruppenuniversität des UOG wie auch der Beibehaltung der Integration aller Universitätsangehörigen in die Meinungsbildungsprozesse von UOG 1993 und KUOG, die in den strategisch ausgerichteten Kollegialorganen erfolgte und den

operativen monokratischen Organen gegenüberstanden. Die Konstituierung der BUKO AUB war jedoch mit dem vollständigen Wirksamwerden von UOG 1993 und KUOG an allen betroffenen Universitäten verknüpft³⁵. Dieses so genannte "Kippen"³⁶ hing von der Konstituierung aller Organe der jeweiligen Universität ab, ausgehend von jenem der Senate (§ 87 UOG 1993 und § 59 KUOG) bzw. Universitätskollegien (§ 75 KUOG), sodass die Wahlen der Mitglieder³⁷ erst nach dem vollen Wirksamwerden von UOG 1993 und KUOG an den jeweiligen Universitäten erfolgen konnte. Bis zum Zeitpunkt des vollständigen Inkrafttretens von UOG 1993 und KUOG galten die bisherigen Organisationsgesetze weiter, die jedoch keine BUKO AUB vorsahen. Da das UG 2002³⁸ bereits vor der Tür stand, war diesem Vertretungsorgan so gut wie keine Gelegenheit zu effektiver Arbeit gegönnt³⁹.

Aus der Perspektive des nachfolgenden UG 2002 war insbesondere dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal in den Vorgängerregelungen eine starke Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit mit geteilter Verantwortung eingeräumt⁴⁰, was durch die Bundeskonferenzen auch auf überuniversitärer Ebene deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Eine Fortführung dieser Form der Einbindung der Universitätsbeschäftigten wie seit den Neuerungen der 70er Jahre hatte der betriebsförmigen⁴¹ Struktur des UG 2002 widersprochen, daher gab es aus Sicht der reformeifrigen Politik auch keinen weiteren Bedarf nach überuniversitären Vertretungsorganen. Auf gesetzlicher Basis eingerichtete, staatlich finanzierte und bundesweit tätige Interessen- und Koordinationsorgane standen den Ausgliederungsbestrebungen der Universitäten entgegen. Außerdem gab es auch im internationalen Vergleich keine vergleichbaren Institutionen. Die genannten Merkmale und Besonderheiten wurden den Konferenzen schließlich zum Verhängnis⁴². Von der institutionellen Aussonderung war auch die Rektorenkonferenz betroffen, da ja die Universitäten nach den damaligen Vorstellungen in Konkurrenz zueinander treten sollten⁴³. So bedurfte es nur mehr des Außerkrafttretens der bis dahin geltenden Rechtsgrundlagen, einheitlich mit 31. Dezember 2003 (§ 143 Abs 4 UG 2002). Mit 1. Jänner 2004 wurde das UG 2002 voll wirksam, das keine gesetzliche Grundlage für die drei Bundeskonferenzen und die Rektorenkonferenz bereit hielt. Diesem Ende des Rechtsbestandes folgte die faktische Abwicklung mit Ausnahme der Rektorenkonferenz, die auf Basis eines privatrechtlichen nicht auf Gewinn gerichteten Vereins unter dem Titel **Universitätenkonferenz (UNIKO)**⁴⁴ fortgeführt wurde und wird.

Zusammensetzung, Geschäftsführung und Geschäftsordnung

Der 1955 erstmals gesetzlich eingerichteten **Rektorenkonferenz** gehörten gemäß § 68 HOG die Rektoren der drei Universitäten und sechs Hochschulen sowie der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät in Salzburg an (§ 6 HOG). Bezüglich Geschäftsführung gab es eine Besonderheit: Entsprechend der beanspruchten vorrangigen Stellung der Universität Wien unter den damals bestehenden hohen Schulen wurde als Vorsitzender der Rektorenkonferenz der

jeweilige Rektor der Universität Wien gesetzlich festgelegt (§ 68 Abs 1 HOG), wodurch sich eine Vorsitzwahl erübrigte. Als Minimum war lediglich ein formelles Zusammentreffen pro Jahr vorgesehen. Der leitende Rektor hatte die "Tagungen" (§ 68 Abs 2 HOG) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die damit verbundene Verpflichtung zur Übermittlung von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung an das Bundesministerium für Unterricht lag in der Rechtsstellung der Hochschulen als direkt dem Ressort unterstellte Anstalten des Bundes begründet. Die ministerielle Aufsicht erstreckte sich damit auch auf die Rektorenkonferenz. Das Kollegium der Hochschulleitungen hatte eine von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäftsordnung zu beschließen und seine Geschäftsführung "sinngemäß" nach den Vorgaben jener der Professorenkollegien zu richten⁴⁵. Demnach war zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. War die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für einen Antrag, so galt dieser als angenommen. Jedes Mitglied war zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet und musste das "Fernbleiben" gegenüber dem Vorsitzenden rechtzeitig melden. Merkwürdig mutet aus heutiger Sicht die Vorschrift an, dass über die "Stichhältigkeit" der dargelegten Entschuldigungsgründe das Kollegium zu entscheiden hatte. Über jede Sitzung war ein Protokoll zu verfassen und dem Aufsichtsorgan in vollständiger Abschrift vorzulegen.

Das Problem der Berücksichtigung der Interessen der Leitungsorgane der damaligen staatlichen Kunstakademien⁴⁶ wurde anlassbezogen geregelt. Kamen für diese Institutionen relevante Themen auf die Tagesordnung der Sitzungen der Rektorenkonferenz, so waren der Rektor der Akademie und die Präsidenten der Kunstakademien zur Teilnahme einzuladen. Ihnen wurden bei Beratung und Beschlussfassung über diese Punkte die gleichen Rechte wie den Rektoren der Hochschulen eingeräumt (§ 68 Abs 3 HOG). Höflechner formulierte auf Grund seiner Studien zur Geschichte der Rektorenkonferenz: "Obgleich die Rektoren der Hochschulen künstlerischer Richtung meist an den Sitzungen zur Gänze teilgenommen haben, so hat man doch mitunter der Gesetzesformulierung in der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung getragen"⁴⁷.

Mit dem UOG erfuhren die Hohen Schulen der Künste eine Statusaufwertung durch Aufnahme ihres Leitungspersonal samt Stellvertretern als gleichberechtigte Mitglieder in die Rektorenkonferenz, die zusätzlich um die Prärektoren und Prorektoren der Universitäten erweitert wurde (§ 107 UG). Das damit zahlenmäßig maßgeblich vergrößerte Gremium sollte sich zumindest einmal pro Studienjahr zu einer gemeinsamen Aussprache zusammenfinden. Der Vorsitzende wurde vom Plenum für die Dauer von zwei Studienjahren analog zur organisationsrechtlich festgelegten Funktionsdauer für den Rektor gewählt. Die Vorsitzfunktion war damit nicht mehr an den Rektor der Universität Wien gebunden. Unverändert blieben die Vorgaben bezüglich Einberufung der Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die diesbezügliche vorausgehende Information des Aufsichtsorgans, ergänzt um Ort und Zeit der Sitzung. Die zu beschließende Geschäftsordnung hatte wie bei den

Bundeskonferenzen die Bestimmungen zur Geschäftsführung des UOG sinngemäß⁴⁸ zu berücksichtigen⁴⁹. Für die Beschlussfassung war eine Zweidrittelmehrheit (§ 15 Abs 11 UOG) des Plenums erforderlich, und für ihre Rechtsverbindlichkeit die Genehmigung des zuständigen Bundesministers⁵⁰. Folgende Themen waren in der Geschäftsordnung zu behandeln⁵¹:

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählten jedenfalls die Vertretung des Kollegialorgans nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten. Er hatte mindestens einmal pro Semester eine Sitzung einzuberufen. Wurde von einem Viertel der Mitglieder – unter Vorlage eines Tagesordnungsvorschlages – eine Sitzung verlangt, so musste diese zum nächst möglichen Zeitpunkt angesetzt werden. Der Vorsitzende war außerdem berechtigt, jederzeit eine Sitzung auszuschreiben. Die Versammlungen standen grundsätzlich unter seiner Leitung. Voraussetzung für verbindliche Beschlüsse war ein Anwesenheitsquorum von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder. Stimmübertragungen waren zulässig, allerdings zählten diese Stimmen nicht für das Anwesenheitsquorum. Bei Abstimmung über einen Antrag galt dieser als angenommen, "wenn die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat" (§ 15 Abs 3 UOG). Zu einzelnen Beratungsgegenständen waren die Konferenzen berechtigt, Auskunftspersonen und Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen (§ 15 Abs 4 UOG). Weiters waren Modalitäten der Protokollerstellung, wie Aufnahme aller Anträge und Beschlüsse samt allfälliger Minderheitsvoten, Vorlagefristen, Einsichtnahme-möglichkeiten und Vorlage beim zuständigen Ministerium⁵² zu klären. Wurde die Einrichtung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen zur Vorberatung, Begutachtung oder Bearbeitung von bestimmten Themen oder Gruppen von Beratungsgegenständen mit oder ohne Entscheidungsermächtigung beabsichtigt, bedurfte es einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung (§ 15 Abs 7 UOG)⁵³. Sollte ein einzelnes Mitglied mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet werden, so war dies auf höchstens ein Studienjahr zu beschränken.

Das UOG 1993 führte zu einer weiteren personellen Erweiterung der **Rektorenkonferenz** (§ 84 UOG 1993 (§ 72 KUOG)). Da neben den Rektoren und Vizerektoren auch die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane der Universitäten und der Universitäten der Künste (KUOG, zuvor Hochschulen künstlerischer Richtung) zur Universitätsleitung gehörten, wurde diese Gruppe ebenfalls in die Rektorenkonferenz inkorporiert. Für diese Vorsitzfunktionen gab es in UOG 1993 und KUOG keinen Professorenvorbehalt (§ 53 UOG 1993, § 52 KUOG). Bald kam es zu Diskussionen über die Einbindung der Vorsitzenden der höchsten Kollegialorgane in die Sitzungen der Rektorenkonferenz. Sogar von einem Machtkampf der leitenden Funktionsträger der strategischen Organe (Vorsitzende von Senats- und Universitätskollegium) mit den leitenden operativen Organen (Rektoren und Vizerektoren) war die Rede⁵⁴. Einladungen und Teilnahme zu Beratungen ohne Abstimmungsrecht war den Vorsitzenden zu

wenig. Der damalige Rektorenchef, Peter Skalicky, und sein Präsidium in der Rektorenkonferenz hätten sich jedoch mehr als eine informelle Zusammenarbeit mit den Senatsvorsitzenden vorstellen können⁵⁵. Ein dazu herbeigeführter Beschluss ging⁵⁶ jedoch gegen die Senats-/Kollegiums vorsitzenden aus, was zum Rücktritt des Rektors der Technischen Universität Wien führte. In der Folge wurde von den Senatsvorsitzenden im Jahre 1999 an den damaligen Bundesminister Einem ein Vorschlag herangetragen, wonach die Kollegial-Vorsitzenden statt der Vizerektoren Sitz und Stimme in der Rektorenkonferenz erhalten sollten. Als Alternative wurde die Schaffung eines eigenen Bundesgremiums angedacht⁵⁷. Keiner dieser Lösungsansätze fand Eingang in das Gesetz. Im Mai 2000 gab es trotz dieser Meinungsverschiedenheiten eine gemeinsame Erklärung der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane über Eckpunkte einer anzustrebenden Universitätsreform⁵⁸. Mit dem UOG 1993 verlängerte sich die Funktionsperiode der obersten operativen Organe auf vier Jahre und damit auch die Dauer der Vorsitzfunktion und der Stellvertretung in der REKO. Weiterhin musste eine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und unterlag wie nach den Vorgängernormen dem Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Ressortleiters. Das UOG 1993 war gegenüber dem UOG durch neue Autonomieregelungen und eine geringere Regelungsdichte gekennzeichnet. Für die überuniversitären Vertretungsorgane standen daher keine generellen Geschäftsordnungsregelungen wie die des UOG zur Verfügung, da nach § 15 Abs 7 UOG 1993⁵⁹ die Senate der einzelnen Universitäten im Rahmen ihrer Satzungen eine Geschäftsordnung für sämtliche Kollegialorgane der jeweiligen Universität zu erlassen hatten. Die gesetzliche Anordnung (§ 84 Abs 5 UOG 1993) sah daher Mindestanforderungen für die Geschäftsordnung vor. Darin hatten jedenfalls Aussagen zur Sitzungseinberufung, zur Tagesordnungserstellung, zur Sitzungsleitung sowie zur Zusammensetzung und zum Aufgabenumfang eines Präsidiums der Rektorenkonferenz samt Anzahl der Stellvertreter getroffen zu werden.

Die **Bundeskongressen** setzten sich sowohl nach UOG aus 1975 als auch nach UOG 1993 (KUOG) aus je zwei Vertretern und je einem Ersatzmitglied⁶⁰ jeder der damals 18 Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Kunstuniversitäten) zusammen⁶¹. Die Stellvertreterregelung fand mit der UOG-Novelle 1978 Eingang und sollte die Funktionsfähigkeit der BUKO gewährleisten und kam bei einer zeitweiligen Verhinderung oder bei Ausscheiden des Hauptmitgliedes zum Tragen⁶². Die Funktionsperiode betrug einheitlich zwei Jahre, wodurch auch die Funktionsperiode der Vorsitzenden bestimmt war. Die Mitglieder der BUKO gehörten dem sogenannten Mittelbau an und wurden bis zur UOG-Novelle 1990 durch die Mittelbauvertreter im obersten Kollegialorgan der jeweiligen Universität oder Hochschule sowie der Akademie der bildenden Künste gewählt, also durch eine unverhältnismäßig geringe Anzahl an Mittelbauvertretern in Senat, Universitäts- oder Hochschul- bzw. Akademiekollegium⁶³. Der neue Wahlmodus – im Kontext mit der Einrichtung der PROKO – sollte zu einer größeren Demokratisierung beitragen⁶⁴. Die BUKO-Vertreter und Ersatzmitglieder waren durch eine Versammlung der Mittelbauvertreter⁶⁵ in den

einzelnen Fakultätskollegien einer Universität mit Fakultätsgliederung, bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung durch die Mittelbauvertretung in den Universitätskollegien bzw. in den Abteilungs-(Akademie)kollegien an den damaligen Hochschulen künstlerischer Richtung und der Akademie zu wählen⁶⁶.

Mit dem UOG 1993 wurde die Binnendifferenzierung des sogenannten Mittelbaus reduziert. Nunmehr hieß es, jeweils zwei Vertreter und Stellvertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb jeder Universität und der Lehrer an Hochschulen künstlerischer Richtung mit Ausnahme der Hochschulprofessoren zu wählen (§ 85 Abs 3 UOG 1993 und KHOG)⁶⁷. Auch der Wahlmodus wurde insofern geändert, als der Rektor eine Wahlversammlung für die Wahl der BUKO-Vertreter einzuberufen und zu leiten hatte. Diese setzte sich aus den dieser Personengruppe angehörenden Mitgliedern im obersten Kollegialorgan sowie der Fakultätskollegien an den gegliederten Universitäten und Universitäten der Künste (bzw. gem KHOG Abteilungskollegien an den Hochschulen künstlerischer Richtung) zusammen.

Die zwei **PROKO-Mitglieder** und ihre Stellvertreter je Universität wurden unter UOG aus der Gesamtheit der Gruppe der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitäts- und Hochschulprofessoren der damaligen Universitäten und **Hochschulen** künstlerischer Richtung (KHOG) gewählt. Die Wahlversammlung wurde vom Rektor einberufen und geleitet. Rektoren, Dekane und deren Stellvertreter (sowie Abteilungsleiter und deren Stellvertreter an den **Hochschulen** künstlerischer Richtung)⁶⁸ waren von der Mitgliedschaft in der PROKO ausgeschlossen. Im UOG 1993 (KUOG) änderte sich die Zusammensetzung des Wahlkollegiums entsprechend dem auch für Professoren eingeführten Repräsentationsprinzip. Der vom Rektor zu leitenden Wahlversammlung gehörten die in den obersten Kollegialorganen sowie in den Fakultätskollegien (gem KHOG Abteilungskollegien) gewählten Universitäts- und Hochschulprofessoren an. Rektoren, Vizerektoren, Dekanen und deren Stellvertretern sowie Abteilungsleitern an Hochschulen künstlerischer Richtung (KHOG) und deren Stellvertretern war eine Mitgliedschaft in der PROKO versagt⁶⁹.

Die in die Bundeskonferenzen gewählten Mitglieder wählten einen Vorsitzenden und eine im Gesetz nicht näher bestimmte Anzahl an Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren (§ 106 Abs 4 UOG). Die Gestaltung der Stellvertretung war der Geschäftsordnung der jeweiligen Einrichtungen vorbehalten. Die Funktionsdauer von Vorsitz und Stellvertretung unterlag den Bestimmungen jener für Dekane und Rektoren⁷⁰, wonach die Ausübung mit drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden beschränkt war. Die Bundeskonferenzen mussten eine Geschäftsordnung beschließen, in der die generellen Geschäftsführungsregelungen des UOG "sinngemäß"⁷¹ anzuwenden waren. § 85 Abs 7 UOG 1993 hielt für die Bundeskonferenzen nur knappe Vorgaben für die jeweils zu erlassenden und vom zuständigen Ressortminister zu genehmigenden Geschäftsordnungen vor. So wurde verlangt, die Einberufung von

Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Sitzungsleitung sowie die Zusammensetzung und den Aufgabenumfang eines Präsidiums zu präzisieren⁷².

An keiner Stelle der in Frage kommenden Organisationsgesetze gab es ausdrückliche Hinweise hinsichtlich eines die Tätigkeiten der **Bundeskongressen** und **Rektorenkongress** unterstützenden **Hilfsapparates**. Anhaltspunkte dafür ergaben sich jedoch schlüssig aus der überuniversitären Aufgabenstellung und dem Umstand, dass ohne eine angemessene Budget-, Raum-, Sach- und Personalausstattung die gesetzlich definierten Aufgaben nicht erfüllbar gewesen wären⁷³. Bei Höflehner sind die Umstände nachzulesen, die Ende der 60er Jahre zur Errichtung eines Generalsekretariates bei der Rektorenkongress führten. Diese Maßnahme wurde, obwohl naheliegend und unabdingbar, als "große Zäsur" ⁷⁴ in der Geschichte der Rektorenkongress bewertet. Ermarcora⁷⁵ stellte zur Rechtslage im UOG lapidar fest, dass eine gesetzliche Verankerung eines Sekretariates in der Rektorenkongress vermieden wurde. Der Bedarf nach personeller Unterstützung der Geschäftsführung der BUKO sowie die Ausstattung mit erforderlichen Sachressourcen waren nachweislich für die BUKO ständiges Thema von Beginn an und wohl auch eine gewisse Bürde für alle Vorsitzenden⁷⁶. Die Aufwertung des die BUKO unterstützenden Büros zum Generalsekretariat erfolgte in den 80er Jahren. Für die PROKO war ein mit Personal- und Sachressourcen ausgestatteter Hilfsapparat schon zum Zeitpunkt der Funktionsaufnahme unverzichtbar und auf Grund der Erfahrungen der älteren überuniversitären Vertretungsorgane leichter umsetzbar⁷⁷.

Aufgaben

Mit § 68 HOG aus dem Jahre 1955 wurden die **Rektorenkongress** (REKO) und ihre Aufgaben erstmals gesetzlich definiert und ihr das Recht eingeräumt, Vorschläge über alle Gegenstände des Hochschulwesens betreffend an das damals zuständige Bundesministerium für Unterricht zu erstatten. Wurden von diesen Themen benannt, so waren die Rektoren zu deren Beratung und Begutachtung verpflichtet.

Das § 107 UOG Abs 3 befreite die **Rektorenkongress** teilweise vom Gängelband des zuständigen Ministeriums und legte die Initiative zu Begutachtung und Vorschlagserstellung über alle Gegenstände des Hochschulwesens betreffend in ihre Hände. Außerdem erfolgte korrespondierend zur personellen Erweiterung auch eine sachliche Zuständigkeitserweiterung durch Einbeziehung von Angelegenheiten der Akademie der bildenden Künste in Wien und der Kunsthochschulen. Die Aufsichtsbehörde wurde ihrerseits verpflichtet, "Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren" der Rektorenkongress "zur Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist zuzuleiten" (§ 107 Abs 3 UOG).

Für die Rektorenkonferenz wurde mit dem UOG 1993 in Abweichung vom "Firnberg-UOG" explizit die "Beratung universitätsübergreifender hochschulpolitischer Angelegenheiten" (§ 84 Abs 1 UOG 1993) als weitere über die bisherigen Formulierungen hinaus grundlegende Bestimmung festgemacht. Das bedeutete, dass explizit die Rektorenkonferenz normativ befugt war, generelle hochschulpolitische Überlegungen und Beratungen durchzuführen. Damit erhielt die REKO Merkmale eines universitätspolitischen Organs in deutlicher Differenzierung gegenüber den Bundeskonferenzen. Gemeinsam waren allen Konferenzen die Erbringung von Koordinations- und Unterstützungsleistungen für ihren jeweiligen Vertretungsbereich (der Universitätsleitungen bzw. der Vertreter der jeweiligen Gruppen in den Kollegialorganen), die Erstellung von Gutachten und Vorschlägen zu universitäts- und hochschulrelevanten Themen und die Begutachtungsaufgaben zu Normentwürfen das Hochschulwesen betreffend. Die Rektorenkonferenz als Kollegialorgan war darüber hinaus operativ in inneruniversitäre Angelegenheiten einzelner Universitäten eingebunden: So stand ihr seit der UOG-Novelle 1990 ein Vorschlagsrecht für Mitglieder aus dem Kreis der Professoren und des Mittelbaus in "besonderen Habilitationsverfahren" (§ 37 Abs 2 UOG; § 28 Abs 9 UOG 1993) wie auch für "besondere Berufungsverfahren" (§ 23 Abs 7 UOG 1993) zu⁷⁸. Unter dem Aspekt, dass diese Maßnahmen vor allem das Ziel verfolgten, Habilitationsverfahren in zweiter Instanz in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten zu verlagern, waren diese Nominierungen besonders in Zusammenhang mit allfälliger Befangenheit des mitentscheidenden Rektors jener Universität, an der das Habilitationsbegehren eingebracht wurde, problematisch. Die Rektorenkonferenz hatte außerdem die Nominierung von drei Vertretern der Universitäts- und Hochschulprofessoren in den Akademischen Rat (§108 UOG)⁷⁹, einem Beratungsgremium des zuständigen Ressorts und seines Leiters, vorzunehmen. Angesichts der 1990 eingerichteten PROKO und des Umstandes, dass die BUKO ihrerseits drei Vertreter zu benennen hatte, scheint hier ein Systembruch vorgelegen zu haben (§ 108 Abs 1 lit b und c UOG). Darüber hinaus waren alle überuniversitären Vertretungsorgane in anderen universitäts- und hochschulrelevanten nationalen und internationalen Institutionen, Gremien und Projekten vertreten, wie zB beim Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, beim Programm "Wissenschaftler für die Wirtschaft" oder bei der Österreichischen UNESCO-Kommission⁸⁰.

Von der Rektorenkonferenz ist begleitend zu ihren Aktivitäten kein regelmäßiges Publikationsorgan bekannt, gelegentlich firmierten Publikationen unter dem Reihentitel "Plenum"⁸¹. Wie bei vielen Institutionen war auch der REKO Selbstreflexion ihrer inneren Verfasstheit, Überlegungen zu Effektivität, und Fragen der Agenda nicht fremd⁸².

Für die **Bundeskonferenzen** lag ein nahezu einheitlicher Aufgabenkatalog vor, abgesehen vom zu vertretenden Personenkreis: Einerseits handelte es sich um die Professorenschaft (Universitäts- und Hochschulprofessoren), andererseits um den deutlich heterogenen Mittelbau und letztlich um die Allgemeinbediensteten, deren

Vertretungsorgan jedoch ohne effektive Umsetzung blieb. Aus der unterschiedlichen organisations- und dienstrechtlichen Stellung der Angesprochenen und den damit verbundenen unterschiedlichen Handlungsradien sowie durch den hierarchischen Status ergaben sich naturgemäß unterschiedliche Betrachtungsweisen und Blickpunkte auf ein und dieselben Gegenstände und Problemstellungen.

Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der Professoren, der Mittelbauangehörigen sowie der Allgemeinen Universitätsbediensteten in den akademischen Kollegialorganen waren wesentliche Agenda der Bundeskonferenzen⁸³. Dazu diagnostizierte der Vorsitzende der BUKO in den Jahren 1985 – 1989 Herbert Hofer-Zeni in seinem stark reflektierenden Beitrag zum 20-Jahre-Bestand der BUKO im Jahre 1997 eine erhebliche "Wirkungsschwäche" der BUKO-Aktivitäten jedenfalls für seine Funktionsperiode⁸⁴. Er begründete dies unter anderem mit mangelndem Informationsfluss von der BUKO zu den Vertretern in den Kollegialorganen an den Universitäten und umgekehrt, verstärkt durch deren durchwegs fehlende Verankerung der eigentlichen BUKO-Mitglieder in den universitären Gremien, sodass die Bedeutung der Institution nicht ausreichend sichtbar wurde. Im Gegensatz dazu kann auf eine Reihe von Beispielen verantwortungsvoller Vertretungsfunktion verwiesen werden⁸⁵. Auch die Ausführungen der Autorin des gegenständlichen Beitrages zu Rückkoppelungsprozessen an die "Basis" fielen – gut ein Jahrzehnt später – optimistischer aus⁸⁶. Hofer-Zeni thematisierte zudem die spannungsgeladene Konkurrenzsituation mit der Gründerinstitution Assistenten- bzw. Hochschullehrerverband (jetzt Universitäts-lehrerInnenverband), ergänzt von Birgit Bolognese-Leuchtenmüller⁸⁷ um die Personalvertretung. Sie machte die Konfliktsituation am Nomen Personal fest als Schnittmenge sowohl im Volltitel der BUKO als auch als Überbegriff von Dienststellen- und Zentralausschuss. Überlagert wurden diese Auseinandersetzungen durch den Zuständigkeitsanspruch der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD), die in Zusammenhang mit den bis 1988 dauernden jahrelangen Verhandlungen des Hochschullehrerdienstrechtes⁸⁸ das Verhandlungsmonopol für sich reklamierte. Helmut Wurm konnte unter seiner Vorsitzführung 1989 – 1991 die Situation mit dem Assistentenverband befrieden⁸⁹. Letztlich schärften diese Interessenkollisionen das jeweilige Selbstverständnis und gaben der BUKO die Möglichkeit, sich von der ausschließlichen Interessenvertretung des Mittelbaus, die ihr hauptsächlich von außen zugeschrieben wurde, zu einer Einrichtung zu entwickeln, die auch die Wahrnehmung hochschulpolitischer Ziele für sich definierte, wobei in der Praxis das eine vom anderen nicht zu trennen war. Diese Fokussierung blieb innerhalb der BUKO nicht unwidersprochen, der hochschulpolitische Auftrag⁹⁰ verfestigte sich zwischendurch auch durch Mitwirkungsmöglichkeiten bei vom Ressort eingerichteten Beratungen, um später die Standespolitik – insbesondere während der beschleunigten Reformprozesse in den 90er Jahren – wieder in den Vordergrund zu rücken⁹¹.

UOG 1993 und KUOG hielten die Mitgestaltungsmöglichkeiten des Universitätspersonals aufrecht. Durch die Erweiterung des schon im UOG 1975 für den Mittelbau bekannten Repräsentationsgebotes in den akademischen Kollegialorganen auch auf die Professorenschaft verstärkte sich deren Bedarf nach Unterstützung durch die überuniversitäre PROKO⁹².

Zum Beratungsaspekt⁹³ kam der gesetzliche Auftrag, Gutachten und Vorschläge "über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens" (§ 106 Abs 5 UOG, § 85 Abs 5 UOG 93) zu erstatten. Wurden vom Ressortminister Gegenstände bezeichnet, waren BUKO und später auch die PROKO verpflichtet, diese zu beraten und zu begutachten. Die Zentralstellen des Bundes waren ihrerseits angehalten, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe in unmittelbarem Kontext zu Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens den Bundeskonferenzen zu übermitteln, um ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Ergänzung mit der UOG-Novelle 1978 bezüglich Vorlage "innerhalb angemessener Zeit"⁹⁴ sollte eine umfassende sachgerechte Beurteilung von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen ermöglichen und war ein Gleichziehen mit der Rektorenkonferenz, die mit dieser rechtzeitigen Bringschuld schon in der Stammfassung ausgestattet war⁹⁵. Die Bedeutung dieser verbindlichen wechselseitigen Verpflichtungen wird erst im Rückblick deutlich und ist dem Umstand zuzuschreiben, dass mit dem Reform-UOG 1975 in der Abkehr der "Ordinarienuniversität" dem Mittelbau eine gegenüber der Vorgängerorganisation maßgebliche Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt und diese auch auf überuniversitärer Ebene zum Beispiel durch "sozialpartnerschaftliche" Einbindung in Gesetzeswerdungsprozesse zum Ausdruck gebracht wurde⁹⁶. Mit dem Reformkarussell in den 90er Jahren veränderte sich jedoch auch diese Praxis⁹⁷: BUKO und PROKO bemängelten immer wieder in ihren Stellungnahmen die knappen Begutachtungsfristen, aber auch die durchaus fehlende Einbindung in Gesetzesvorhaben. Die nach außen sichtbaren Stellungnahmen und Begutachtungen – aber auch jeweilige standespolitische Äußerungen – sowohl von BUKO als auch PROKO nahmen mengenmäßig und korrespondierend zu den Reformmaßnahmen im Universitäts- und Hochschulbereich in den 90er Jahren bis zu Beginn des neuen Jahrtausends signifikant zu. Diesem Reformprozess trugen die Vertretungsinstitutionen organisatorisch insofern Rechnung, als sich REKO, PROKO, BUKO, Zentralausschuss für die Universitätslehrer und Zentralausschuss für die sonstigen Bediensteten, Lektorenverband, UniversitätslehrerInnenverband, Universitätsprofessorenverband und Hochschullehrgewerkschaft der GÖD zum informellen Koordinationsausschuss⁹⁸ zusammenschlossen. Friktionsfrei blieb auch diese Konstellation wegen teilweise gegensätzlicher und zunehmend divergierender Interessenlagen nicht.

Die Sitzungen der Bundeskonferenzen mit verpflichtender Sitzungsteilnahme dienten der Information und der Aussprache sowie allfälligen Beschlussfassungen⁹⁹. Dabei ergab sich für die einzelnen Mitglieder eine unmittelbare Mitwirkungsverpflichtung bei der Erstellung von Gutachten und

Erstattung von Vorschlägen, die das Universitäts- und Hochschulwesen betrafen, sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Universitäts- und Hochschulbereiches. So lange das UOG zur Anwendung kam, musste Verhinderung¹⁰⁰ beim jeweiligen Vorsitzenden nicht nur angezeigt, sondern auch begründet werden. Die Vorstellungen des zuständigen Bundesministeriums hinsichtlich der Frage der Sitzungsteilnahme¹⁰¹ zum UOG wurden mittels Durchführungserlass kommuniziert und enthielten weitere Details. Daraus ergab sich für die Funktionsträger persönliche Anwesenheit während der ganzen Dauer der Sitzung, beginnend mit pünktlichem Erscheinen, ununterbrochener physischer Anwesenheit bis zum Sitzungsende sowie ein gewisses Maß an Mitwirkung, wie zum Beispiel die Teilnahme an Abstimmungen. Von großer Bedeutung war die Begründungspflicht für Abwesenheiten. Erst mit der festgestellten Verhinderung gemäß den gesetzlichen Vorgaben konnte die im Gesetz vorgesehene Vertretungsregelung zum Tragen kommen, wie Stimmübertragung oder Zulassung eines Ersatzmitgliedes. Überprüfung und Entscheidung bezüglich der Entschuldigungsgründe erfolgte durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die strengen Maßstäbe hinsichtlich der Verhinderung eines Mitgliedes verdeutlichten einerseits den von der Gesetzgebung den Institutionen zugewiesenen Stellenwert und signalisierten andererseits für die Mitglieder eine starke Verbindlichkeit bezogen auf die Wahrnehmung ihrer Funktion, deren Ausübung zu den Dienstpflichten zählte, unterstützt durch analoge Anwendung der Bestimmungen des § 21 Abs 1 UOG, später auch durch § 13 Abs 1 UOG 1993 und § 14 KUOG, wonach die Angehörigen der Universitäten sowohl das Recht wie die Pflicht hatten, bei der Willensbildung von Kollegialorganen mitzuwirken¹⁰². Die generellen Aufgabenstellungen für die Bundeskonferenzen zogen für die einzelnen Mitglieder besondere Pflichten nach sich. Von ihnen wurde erwartet, dass sie vor Ort an den entsendenden Universitäten die Tätigkeit von Professoren und Mittelbauvertretern in Kollegialorganen unterstützten, koordinierten und für Beratungen zur Verfügung standen. Die überuniversitäre Mittelbauvertretung konnte mit dem BUKO-Info als "Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz"¹⁰³ beginnend mit der ersten Ausgabe 1979 bis zur Abwicklung der BUKO Ende 2003 regelmäßig schriftliche Hilfestellungen mit Beschlüssen, Stellungnahmen sowie Empfehlungen aus Plenum und Kommissionen leisten.

Andere Vertretungseinrichtungen

Für den von den Bundeskonferenzen angesprochenen Personenkreis war auch die auf gesetzlicher Basis 1967 eingerichtete **Personalvertretung** in Form der jeweiligen Dienststellenausschüsse an den einzelnen Universitäten und des Zentralausschusses auf Bundesebene zuständig, die im gegenständlichen Zeitraum von 1955/1975 bis 2003 gemäß gesetzlicher Anordnung, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der öffentlich Bediensteten zu wahren und zu fördern hatte (§ 2 PVG)¹⁰⁴. Nur für das Universitätspersonal in ärztlicher Verwendung war auch die Ärztekammer von

Bedeutung. Dazu kamen auf Vereinsbasis organisierte freiwillige Interessensvertretungen, allen voran der Österreichische Gewerkschaftsbund mit der für die Bundesbediensteten relevanten Teilorganisation GÖD¹⁰⁵. Gemäß ihrem Selbstverständnis sah diese ihre Zuständigkeit in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten. Organisations- und studienrechtliche Themen wurden der **BUKO** und **später dann auch der PROKO überlassen. Assistentenverband** (Universitätslehrerverband¹⁰⁶) wie auch Professorenverband schlossen sich auf Grundlage ihrer Vereinsautonomie dieser Aufgabenteilung nicht an. Dozenten- und Lektorenverband konzentrierten sich auf die Vertretung der Aspekte ihrer funktionellen Positionen. Überschneidungen waren daher - wie schon oben angesprochen – zwischen den genannten Institutionen insbesondere bei Berufs- und Standesfragen wie bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten regelmäßig gegeben und führten nicht selten zu widersprüchlichen Äußerungen. Die Protestbewegung¹⁰⁷ des Jahres 1996, die auch ein Ausdruck der mangelnden Interessenwahrnehmung der Betroffenen durch die Vertreter war, hatte den Abzirkelungen eine klare Absage erteilt. **Nicht involviert In diese Zuständigkeitsdiskussion war die Rektorenkonferenz auf Grund ihrer Aufgabenstellung.**

Ausblick

Die 2004 vollzogene gesetzlich angeordnete Demontage der auf Gesetzesbasis eingerichteten überuniversitären Vertretungseinrichtungen entsprach zwar den damals neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht aber den faktischen Bedarfen. Gerade die auf Vereinsbasis fortgeführte **Universitätenkonferenz** ist ein sichtbares Beispiel. Sie wird nach wie vor mittelbar über Mitgliedsbeiträge der Universitäten staatlich finanziert¹⁰⁸. Für die Wahrnehmung der Interessen des Universitätspersonals stehen auf lokaler Ebene die normativ vorgesehenen Betriebsräte¹⁰⁹, sowie die Arbeiterkammern¹¹⁰ für das privatrechtlich beschäftigte Universitätspersonal zur Verfügung. In diesen gesetzlich abgesicherten Einrichtungen, deren Zuständigkeit sich jedenfalls auf alle ArbeitnehmerInnen im Bundesgebiet erstreckt, spielt das Universitätspersonal unter der Gesamtzahl der zu vertretenden Mitglieder eine marginale Rolle. Dazu kommen universitäre Besonderheiten resultierend aus den Aufgabenstellungen der Universitäten in Forschung, Erschließung der Künste und Lehre, wodurch sich das Universitätspersonal und seine Interessen deutlich von jenen der in Handel, Dienstleistungen und Industrie Beschäftigten unterscheiden. Dabei hat sich der Beratungs- und Koordinierungsbedarf für die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsangehörigen unverhältnismäßig erhöht. Durch die mittels Universitätsgesetz angeordnete Etablierung der inzwischen 21 österreichischen Universitäten als je autonom juristische Person des öffentlichen Rechtes haben sich die Organisationsregelungen vervielfacht. Nicht nur damit ist Personal konfrontiert. Die Verpflichtung zur Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes¹¹¹ und der damit verbundenen kollektiven Rechtsgestaltung sowie der faktischen Delegation zur näheren Ausgestaltung auf

die lokale Ebene der Universitäten droht eine Ungleichbehandlung des Personals durch abweichende Regelungen an den einzelnen Universitäten bei gleicher Verwendung. Abgesehen davon gibt es keine grundsätzliche Einladung des Personals zur Teilhabe am universitätspolitischen Prozess, allfällig vorhandene Rechte müssen mühsam eingefordert werden. Im Ergebnis scheint der zunehmende Vertretungsbedarf wie vor 40 Jahren wieder an privatrechtliche Institutionen adressiert werden zu müssen. Vor allfälligen Überlegungen, ob und welche Vertretungseinrichtungen angepeilt werden sollten, scheinen vorweg eigene Studien hinsichtlich der Wirksamkeit der Vertretungsorgane über die hier genannten Belege hinaus zweckmäßig. Eine nähere wissenschaftliche Betrachtung der Quellen bezüglich der internen Meinungsbildungsprozesse zu den gegenständlichen Vertretungseinrichtungen bleibt auf Grund der noch fehlenden zeitlichen Distanz überhaupt nachfolgenden RechtshistorikerInnen vorbehalten.

Endnoten

*In den nachfolgenden Ausführungen wird auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet, um die historischen Gegebenheiten nicht zu verfälschen. Einerseits waren dem relevanten Normbestand geschlechtergerechte Darstellungen weitgehend unbekannt und andererseits waren Frauen im wissenschaftlichen-künstlerischen Personal an den Universitäten im relevanten Zeitraum massiv unterrepräsentiert und in den behandelten Gremien nur als Minderheit vertreten.

¹ Otto Fraydenegg-Monzello und Anneliese Legat, Kleine Festgabe für Gernot Kocher zum 70. Geburtstag. (= Grazer hochschul- und wissenschaftspolitische Schriften, hgg. von Anneliese Legat und Günther Löschnigg, Sonderband 1). Graz 2012, 46.

² Sascha Ferz, Ewige Universitätsreform. Das Organisationsrecht der österreichischen Universitäten von den thesesianischen Reformen bis zum UOG 1993. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2000 (=Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 27), 335ff.

³ Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschul-Organisationsgesetz), BGBl 1955/154 (=HOG).

⁴ Bundesgesetz vom 11. April 1975 über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG), BGBl 1975/258.

⁵ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl 1993/805.

⁶ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl I 1998/130; § 73 KUOG erweiterte den Wirkungsbereich der Regelungen zu den Bundeskonferenzen des § 85 UOG 1993 auch auf die Universitäten der Künste.

⁷ Walter Höflechner, Die österreichische Rektorenkonferenz 1911-1938, 1945-1969, Wien 1993; XVI.

⁸ § 68 HOG mit Erweiterung der Mitwirkungskompetenzen auf die Leitungen der Kunstakademien.

⁹ Ferz, Ewige Universitätsreform, 370-372, 464-465; siehe auch Österreichische Rektorenkonferenz (Hg), Rektoren in Österreich. Wien. oJ,

¹⁰ Felix Ermacora, Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), 5. verb. und erg. Aufl., Wien 1994, 252.

¹¹: §§ 84 und 85 im XV. Abschnitt UOG 1993; § 84 UOG 1993: Rektorenkonferenz; § 72 KUOG: Rektorenkonferenz mit Wirkungsbereichserweiterung von § 84 UOG 1993; § 85

UOG 1993 und § 72 KUOG: jeweils Bundeskonferenzen mit Wirkungsbereichserweiterung von UOG 1993 auf KUOG; dazu Ermacora, UOG, 5. Aufl., 243.

¹² Universitätsgesetz 2002 sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl I 2002/120.

¹³ Dazu Ferz, Ewige Universitätsreform, 466; vgl. dazu nach 10 Jahren UOG die Publikation der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (Hg), UOG – Erwartungen, Erfahrungen, Erfolge. Wien 1985, passim.

¹⁴ Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird, BGBl 1978/443 (=UOG-Novelle 1978).

¹⁵ Ermacora, UOG, 5. verb. und erg. Aufl., Wien 1994, 243, bezeichnete diese Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches als unsystematisch.

¹⁶ Dazu Ermacora, UOG, 5. Aufl., 240ff.

¹⁷ BUKO-Info, Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz 1979 - 2003. Anlässlich der Abwicklung der BUKO wurde eine elektronische Sammlung aller BUKO-Infos, von Publikationen und Studien sowie der Stellungnahmen der Bundeskonferenz für den gesamten Zeitraum ihres Bestandes erstellt. Die einzelnen Ausgaben des BUKO-Infos sind auf www.zal.at/abrufbar.

¹⁸ So Gerhard Windischbauer, Die Bundeskonferenz – Plattform des Mittelbaues, in: BUKO-Info, Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz 1979/2; 2.

¹⁹ Windischbauer, BUKO-Info 1979/2, 2 und Gerhard Windischbauer, BUKO - von der Idee zur Wirklichkeit, in: 20 Jahre Bundeskonferenz, Festschrift. BUKO-Info 97/2, 32ff; APA 125, 21-05-1997.

²⁰ Gerhard Windischbauer, Koordinationsstelle BUKO – notwendiges Übel oder üble Notwendigkeit, in: BUKO-Info 2003/1-4, 5-6.

²¹ XVI. Abschnitt UOG mit dem Titel „Vertretungsorgane der Universitätslehrer“, BGBl 1990/364; vgl. den Beitrag des damaligen PROKO-Vorsitzenden, Johannes Koder, BUKO – doch nicht bukolisch, in: BUKO-Info 97/2, 15f.

²² Ermacora, UOG, 5. Aufl., 243 mit Verweis und AB 11364 BlgNR 17. GP.

²³ Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Gedankensplitter, in: 20 Jahre Bundeskonferenz, Festschrift. BUKO-Info 97/2, 40.

²⁴ Anneliese Legat, Fallweise Anerkennung und unerwarteter Dank. Erwin Pochmarski zum 65. Geburtstag am 14. Juli 2008, in: Aus der Praxis der Personalvertretung 2/2008, 15 – 19.

²⁵ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I /120.

²⁶ Ermacora, UOG, 5. Aufl., 242.

²⁷ § 106 Abs 1 UOG mit Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs 2 lit a und c sowie § 4 Abs 7, Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG-Novelle 1987), BGBl 1987/654 und Ferz, Ewige Universitätsreform, 465 und 466.

²⁸ §§ 106 Abs 1 letzter Satz und 107 Abs 1 letzter Satz iVm § 2 Abs 2 lit a UOG (in der Fassung der UOG-Novelle 1990).

²⁹ Ermacora, UOG, 5. Aufl., 242.

³⁰ §§ 84 und 85 iVm § 3 Abs 1 Z 1, 5 und 6 UOG 1993 mit sinngemäßer Anwendung von § 3 Abs 7 UOG 1993; dazu Gerald Bast, UOG 1993, Wien 1994, 198, Anm 2.

³¹ „Vertretungsorgane des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Allgemeinen Universitätsbediensteten“. Als beckmesserisch könnte die Feststellung anmuten, wonach in der Überschrift zu § 73 KUOG die nähere Bezeichnung zu Personal (abweichend zur Überschrift in § 85 UOG 1993) mit Kleinbuchstaben versehen wurde, nicht aber bei den Allgemeinen Universitätsbediensteten.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Legat: Überuniversitäre Vertretungsorgane zwischen 1955 – 2003

³² Anneliese Legat, Organisationsprinzipien der Universitäten und Universitäten der Künste, in: BUKO-UNILEX 4/99, 1999, I-VII. Durch die Novelle 2001, BGBl I 2001/13, des UOG 1993 wurde einheitlich die Funktionsbezeichnung Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in Korrespondenz zum KUOG verwendet.

³³ Windischbauer, Koordinationsstelle BUKO - notwendiges Übel oder üble Notwendigkeit, in: BUKO-Info 2003/1-4, 5-6.

³⁴ Die Generalsekretärin der BUKO in den 90er Jahren Renate Euler prognostizierte in ihrem Beitrag „Die BUKO und der, steinige‘ Weg zum UOG 93“, in: 20 Jahre Bundeskonferenz, Festschrift. BUKO-Info 97/2, 48, mit der Einführung der BUKO AUB basierend auf den Erfahrungen mit der PROKO zunehmende Positionskonflikte mit nachteiligen Folgen.

³⁵ Vgl. Bast, UOG 1993, 198.

³⁶ § 87 UOG 1993, BGBl 1993/805 und § 75 KUOG, BGBl I 1998/130 iVm BGBl 1994/900 und 1995/447: Verordnung: Konstituierung von Universitätsorganen nach dem UOG 1993; dazu Bast, UOG 1993, 209.

³⁷ Beispielhaft: Mitteilungsblatt der Universität für Musik und Darstellende Kunst, Sondernummer vom 21. November 2001, Kundmachung der Wahl in die Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten (BUKO AUB) Einberufung der Wahlversammlung.

³⁸ Mit 1. Jänner 2004 wurde das derzeit für die 21 öffentlichen Universitäten geltende Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120, voll wirksam.

³⁹ Die Erhebungen blieben wegen Dokumentenmangel und Erinnerungslücken von ZeitzeugInnen vage. Die Konstituierung der BUKO AUB soll am 21. März 2003 erfolgt sein.

⁴⁰ Grundsätzliches bei Ferz, Ewige Universitätsreform, 425ff und bei Anneliese Legat, Das Verhältnis von Dekan und Fakultät nach UOG 1975, in: Markus Steppan und Helmut Gebhard (Hg), „Zur Geschichte des Rechts“ – Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag (= 61. Band der Grazer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Studien), Graz 2007, 229 – 237 und Anneliese Legat, Dekan und Fakultät nach UOG 1993 und UG 2002, in: UNILEX 1-2/2006, 11 - 33; Franz Dotter, Der Mittelbau an Österreichs Universitäten oder das Leben mit der nichtidealen Universität, in: Paul Kellermann, Helmut Guggenberger, Karl Weber (Hg), Universität nach Bologna? Hochschulkonzeptionen zwischen Kritik und Utopie, 292 – 304, stellt zum Auftakt seines Beitrages in These 1 fest, dass der Mittelbau als gestaltende Kraft der Universitäten tot ist.

⁴¹ Vgl. dazu Manfred Prisching, Aktuelle Mythen der Wissenschaftspolitik, in Paul Kellermann, Helmut Guggenberger, Karl Weber (Hg), Universität nach Bologna? Hochschulkonzeptionen zwischen Kritik und Utopie, 241 – 262, besonders 249ff zum Thema Projektmythos.

⁴² So Margit Sturm, Die BUKO ist tot – es lebe die BUKO. Die BUKO: einzigartig aber unzeitgemäß, in: BUKO-Info 1-4/2003, 12.

⁴³ So insbesondere Uwe Schimak, Chancen und Risiken für Forschung und Lehre, in: Stefan Titscher, Georg Winckler et al. (Hg), Universitäten im Wettbewerb. Zur Neustrukturierung österreichischer Universitäten. München und Mering 2000, 126.

⁴⁴ <https://uniko.ac.at> (4. 2.2017)

⁴⁵ § 68 Abs 5 HOG verwies auf die sinngemäße Anwendung des § 25 HOG Abs 1 bis 4 HOG.

⁴⁶ Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl 1970/54 (=KHOG). Das Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 und 701/1974 trat im Wesentlichen mit 1. März 1988 außer Kraft und wurde durch

das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987 über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 — AOG), BGBl 1988/25 ersetzt. Beide Gesetze enthielten keine Bestimmungen bezüglich der Rektorenkonferenz. Das HOG aus 1955 war bis zum UOG 1975 in Geltung und damit auch die Erweiterung der persönlichen Zuständigkeit der Leitungsebenen der Hohen Schulen in Kunstangelegenheiten.

⁴⁷ Höflechner, Rektorenkonferenz, XX.

⁴⁸ § 107 Abs 4 UOG iVm § 15 Abs 1 bis 8, 10 und 11 UOG.

⁴⁹ § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 UOG galten sinngemäß.

⁵⁰ Die Geschäftsordnung der BUKO wurde 1986 beschlossen und vom Ressort genehmigt. Zu den oben genannten Aspekten wurden unter anderen weitere Themen wie die Weisungsfreiheit der Mitglieder, die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen, Abstimmungsarten (geheim/offen), Beendigung der Vorsitzfunktion und jener der Stellvertreter, die Präsidialkommission mit Stellvertretern der Bereiche Ost, West und Süd sowie das Generalsekretariat näher bestimmt.

⁵¹ Siehe dazu unten die bezugnehmenden Ausführungen bei den Bundeskonferenzen.

⁵² Vgl. dazu Legat, Das Verhältnis von Dekan und Fakultät nach UOG 1975, in: Festschrift Kocher zum 65. Geburtstag, 2007, 229 – 237 und Legat, Dekan und Fakultät nach UOG 1993 und UG 2002, in: UNILEX 1-2/2006, 11- 33 und Ferz, Ewige Universitätsreform, 425ff.

⁵³ ZB die UOG-Durchführungskommission zitiert von Walter Schollum, Rückblick, in BUKO-INFO, Festschrift 97/2, 49; dazu auch Anneliese Legat, Mitreden-Mitentscheiden-Mitgestalten, in: BUKO-UNILEX 99/2, 19f.

⁵⁴ Dazu Erich Witzmann, Wer vertritt die Universitäten? in: Die Presse 21. April 1999, 8.

⁵⁵ Der Standard, 4. Februar 1999, 9.

⁵⁶ Die Presse, 19. Februar 1999, o.S.

⁵⁷ Die Presse, 19. Februar 1999, o.S.

⁵⁸ Abgedruckt in: Titscher und Winckler, Universitäten im Wettbewerb, 62.

⁵⁹ Vgl. dazu Legat, Das Verhältnis von Dekan und Fakultät nach UOG 1975, in: Festschrift Kocher zum 65. Geburtstag, 2007, 229 – 237 und Legat, Dekan und Fakultät nach UOG 1993 und UG 2002, in: UNILEX 1-2/2006, 11 - 33.

⁶⁰ In der Stammfassung des UOG 1975 waren keine Ersatzmitglieder vorgesehen.

⁶¹ Ermacora, UOG, 5. Aufl., 243, erkannte darin eine „unsystematische Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches des UOG auf Kunsthochschulen.

⁶² BGBl 1976/ 443; vgl. dazu die EB zu RV 755 BlgNr 14. GP nach Ermacora, UOG, 5. Aufl., 243. Die Textierung, wonach für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen war, „das im Falle zeitweiliger Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt“ (mit geringer textlicher Abwandlung auch in § 85 Abs UOG 1993), hätte auch so gelesen werden können, dass jeweils einem Mitglied ein Ersatzmitglied zugeordnet hätte werden müssen, was aber zu einer Einschränkung der Stellvertretungsmöglichkeit geführt hätte. Diese Anmerkung gilt auch hinsichtlich der gleichartigen Regelung in § 106 Abs 2 UOG und § 85 Abs 2 UOG 1993 auch für die Mitglieder der Professorenkonferenz.

⁶³ § 106 UOG in der Fassung vor der UOG-Novelle von 1990 mit dem erweiterten Wirkungsbereich des UOG. Die Wahlversammlung war gem § 19 Abs 7 UOG vom Vorsitzenden der Wahlkommission einzuberufen.

⁶⁴ Ermacora, UOG, 5. Aufl., 242 mit Bezugnahme auf die EB der RV 1238 BlgNR 17. GP.

⁶⁵ Die Mittelbauvertreter auf Fakultätsebene setzten sich gemäß § 63 Abs 1 lit b UOG⁶⁵ aus Vertretern der an einer Fakultät tätigen „anderen“ Universitätslehrer und der sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb (einschließlich der Mitarbeiter im Lehrbetrieb)

zusammen. Hierbei handelte es sich um eine höchst inhomogene und differenzierte Gruppe, was auch aus dem Gesetz auf den ersten Blick eindrücklich ablesbar war.

⁶⁶ § 106 Abs 3 UOG iVm § 63 Abs. 1 lit. b UOG/ § 26 Abs. 1 Z 3 KHOG und § 76 Abs. 1 lit. e, f und g UOG (§ 27 Abs. 1 Z 5 AOG).

⁶⁷ § 32 UOG 1993: Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb. Erst 2001 erfolgte mit der UOG 1993-Novelle auch in § 85 UOG 1993 die Anpassung an das KUOG, wodurch einheitlich von Universitäten der Künste und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gesprochen wurde.

⁶⁸ § 106 Abs 2 UOG, BGBl 1190/364, geändert durch UOG1993-Novelle 2001, BGBl I 2001/ 13.

⁶⁹ § 85 Abs 2 UOG 1993 (§ 73 KUOG).

⁷⁰ Verweis von § 106 Abs 4 auf § 16 Abs 9 UOG.

⁷¹ § 106 Abs 4 UOG iVm § 15 Abs 1 bis 8, 10 und 11 UOG.

⁷² Siehe die obigen Ausführungen zur Geschäftsordnung der Rektorenkonferenz sowohl nach UOG als auch nach UOG 1993 bezüglich der weiteren Modalitäten.

⁷³ Jedenfalls für die BUKO ist ein regelmäßiges Publikationsorgan nachweisbar. Windischbauer, Die Bundeskonferenz - Plattform des Mittelbaues, in: BUKO-Info, 1979/2,2.

⁷⁴ Dazu Höflechner, Rektorenkonferenz, XXV: Im Oktober 1968 forderte der damalige Leobener Rektor Günter Fettweis nach dem Muster der Westdeutschen Rektorenkonferenz die Errichtung eines Generalsekretariats für die ÖRK, um „einen Apparat zu schaffen, der sie befähigt, in der heutigen Zeit ihren gesetzlichen Pflichten zu genügen“. Raoul Kneucker nahm als erster Generalsekretär zu Beginn des Studienjahres 1969/70 seine Tätigkeit auf.

⁷⁵ Ermacora, UOG, 5. Aufl., 252.

⁷⁶ Windischbauer, Die Bundeskonferenz – Plattform des Mittelbaues, in: BUKO-Info, 1979/2; 2 und Windischbauer, BUKO – von der Idee zur Wirklichkeit, in: Festschrift, BUKO-Info 97/2, 32f; Norbert Wolf, Alte und Neue Aufgaben der Bundeskonferenz, in: Festschrift, BUKO-Info 97/2, 35f.; Wurm, Bilanz eines Vorsitzenden, in: Festschrift, BUKO-Info, 97/2, 42f; Herbert Bannert, Kein Vorsitz, sondern Geschäftsführung, in: Festschrift, BUKO-Info, 97/2, 37.

⁷⁷ Bolognese-Leuchtenmüller, Gedankensplitter, in: Festschrift. BUKO-Info 97/2, 40; Euler, Die BUKO und der „steinige“ Weg zum UOG 93, in: Festschrift. BUKO-Info 97/2, 46; Legat, Mitreden, in: BUKO-UNILEX 1999/2, 21. Windischbauer, Koordinationsstelle BUKO – notwendiges Übel oder üble Notwendigkeit, in: BUKO-Info 2003/1-4, 5-6.

⁷⁸ Vgl. Bast, UOG 1993, 196.

⁷⁹ Ferz, Ewige Universitätsreform, 372, 465f, 518,

⁸⁰ Anneliese Legat, Symposium Niederlande – Österreich, in: BUKO-Info 1995/2, 18–20.

⁸¹ Beispielsweise Bernd-Christian Funk, Legalitätsprinzip und Rechtsquellensystem im neuen Universitätsrecht (= Plenum 1/1994. Zeitschrift der österreichischen Rektorenkonferenz). Wien 1994.

⁸² Siehe unten in Zusammenhang mit den Senatsvorsitzenden nach UOG 1993 und dazu auch Höflechner, Rektorenkonferenz, passim.

⁸³ Diese Zweckformulierung steht an prominenter einleitender Stelle (§ 106 Abs 1 UOG und § 84 Abs 5 UOG 1993).

⁸⁴ Herbert Hofer-Zeni, Die BUKO im Aufbruch, in: Festschrift, BUKO-Info 97/2, 38-39.

⁸⁵ Siehe dazu BUKO-Info 1997/2 passim.

⁸⁶ Legat, Mitreden, in: BUKO-UNILEX 1999/2, 21.

⁸⁷ Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Gedankensplitter, in: Festschrift, BUKO-Info 97/2, 40.

⁸⁸ Bundesgesetz vom 25. Feber 1988, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes, und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an

Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, BGBl 1988/148.

⁸⁹ Helmut Wurm, Bilanz eines Vorsitzenden, in: Festschrift, BUKO-Info, 97/2, 43.

⁹⁰ Wurm, Bilanz eines Vorsitzenden, Festschrift, BUKO-Info 97/2, 44, hatte in seiner Vorsitzführung diesen Aspekt zu verstärken versucht, was aber weder innerhalb noch außerhalb der BUKO wirklich goutiert wurde.

⁹¹ Dazu auch Wurm, Bilanz eines Vorsitzenden, in: Festschrift BUKO-Info, 97/2, 44, der auch den mitunter unvermittelten Wechsel von Positionen des BUKO-Plenums beklagte. Siehe auch Sturm, Die BUKO ist tot – es lebe die BUKO, BUKO-Info 1-4/2003, 13.

⁹² Die Wirksamkeit der Umsetzung der gesetzlichen Aufträge an die Bundeskonferenzen von Mittel- und Oberbau sollte in einer eigenen Studie geprüft werden.

⁹³ Die Praxis konkreter Beratungstätigkeit durch die BUKO schildert Sturm, Die BUKO ist tot – es lebe die BUKO, BUKO-Info 1-4/2003, 13.

⁹⁴ Durch die 1. UOG-Novelle 1978 erweitert.

⁹⁵ UOG-Novelle 1978, BGBl 1978/443; vgl. dazu Felix Ermacora, UOG, Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) 4. verb. und erg. Aufl., Wien 1990, 403.

⁹⁶ Sturm, Die BUKO ist tot – es lebe die BUKO, BUKO-Info 1-4/2003, 12.

⁹⁷ Dazu auch Sturm, Die BUKO ist tot – es lebe die BUKO, BUKO-Info 1-4/2003, 14.

⁹⁸ Vgl. Wiener Zeitung, 30. November 1995, oS, und Erich Witzmann, Uni-Protest, in: Die Presse, 30. 11.1995, oS.

⁹⁹ Siehe oben dazu die diesbezüglichen Ausführungen zur Rektorenkonferenz.

¹⁰⁰ Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs 11 UOG.

¹⁰¹ Siehe Ermacora, UOG, 4. Aufl., 43f.

¹⁰² Bast, UOG 1993, 35f.

¹⁰³ Die ersten Ausgaben des regelmäßig bis 2003 herausgegebenen Publikationsorgans stammten in hektographierten Versionen aus dem Jahre 1979; vgl. Windischbauer, BUKO-Info 2/1979, 2; Wurm, Bilanz eines Vorsitzenden, in: Festschrift, BUKO-Info, 97/2, 43, stellte fest, dass die PROKO ein Publikationsorgan offenkundig für nicht erforderlich hielt und bezüglich REKO konnte er nur unregelmäßige Veröffentlichungen ansprechen. Dazu auch Windischbauer, BUKO-Info 1-4/2003, 6; siehe www.za1.at/Publikationsorgane (4.2.1017).

¹⁰⁴ Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl 1967/133 mit seither zahlreichen Novellierungen. Für die an den österreichischen Universitäten tätigen beamteten UniversitätslehrerInnen gelten diese Bestimmungen weiter.

¹⁰⁵ www.oegb.at (4.2.2017); <https://goed.at> (4.2.2017).

¹⁰⁶ Anfang der 90er Jahre nach dem Inkrafttreten des Hochschullehrerdienstrechtes (HDG), BGBl 1988/148 in Universitätslehrerverband umbenannt.

¹⁰⁷ Sturm, Die BUKO ist tot – es lebe die BUKO, BUKO-Info 1-4/2003, 15.

¹⁰⁸ Siehe dazu www.uniko.ac.at (4.2.2017)

¹⁰⁹ § 135 UG 2002.

¹¹⁰ Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz) 1992 – AKG, BGBl. Nr. 626/1991 idgF mit der gesetzlich vorgesehenen Mitgliedschaft von ArbeitnehmerInnen.

¹¹¹ § 135 UG.